

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 2. Mai 2025

Dossier Nr. 10848, «DOK» vom 6. März 2025 – «Hass und Hetze im Netz – Ich mach dich fertig»

Sehr geehrter Herr Z

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 26. März 2025, worin Sie obige Sendung beanstanden. Ihre Eingabe findet sich im Anhang zu diesem Schlussbericht.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Im DOK-Film «Hass und Hetze im Netz» wurde anhand konkreter Beispiele gezeigt, was es für die Betroffenen heisst, Hass und Hetze im Netz ausgesetzt zu sein.

Ein Beispiel war Jolanda Spiess. Im Film ging es nicht um die so genannte «Landammann-Affäre», darum wurde auch auf verschiedene Aspekte in diesem Kontext verzichtet, vielmehr standen zwei Stalker im Zentrum, die sie seit 10 Jahren verfolgen.

Auch Z gehört in die «Kategorie Stalker». Er verfolgt Jolanda Spiess seit Jahren beharrlich und widersprüchlich. Sein ambivalentes Verhalten kommt im DOK «Hass und Hetze im Netz» nicht vor, noch wird er als Person in irgendeiner Form thematisiert. Es gab dazu auch keinen Anlass.

Z: «Hater» und «Fan» in einem

In seiner Beschwerde erwähnt Z den gemeinsamen, öffentlichen Auftritt mit Jolanda Spiess. Ihr Fall wurde in diversen Medien, u.a. in der Sendung «Einstein» dargestellt: Herr Z hatte

Frau Spiess auf Facebook als «Lügnerin» beschimpft, worauf er von ihr angezeigt wurde. Statt einer Verurteilung haben sich die beiden vor Gericht geeinigt. Z zeigte sich selbstkritisch und reuig, was von den Medien aufgenommen wurde.

«Die Hammer-Ausstrahlung hast du und das Vorbild bist ebenso du», schrieb er ihr damals. Ihrer Anwältin vertraute er an: «Zeitweise war ich sogar ein bisschen in Jolanda verknallt. Alter schützt vor Torheit nicht.»

Z positionierte sich als treuer, überschwänglicher Fan von Jolanda Spiess.

Doch hier beginnt die Widersprüchlichkeit von Z, der zwischen tiefer Verehrung und abgrundtiefer Ablehnung schwankt. Er nähert sich auf der einen Seite Jolanda Spiess, verherrlicht sie, bittet um ein Treffen, möchte Nähe zu ihr, bietet seine Hilfe oder seine Wohnung zur Übernachtung an. Auf der anderen Seite verbreitet er zeitgleich scharfe Kommentare, Leserbriefe oder Posts in den sozialen Medien. Diskreditiert sie, stellt sie wiederum als Lügnerin hin oder unterstellt ihr, wie in der Beschwerde, «üble Machenschaften» ohne diese belegen zu können.

Er agiert und argumentiert auf der gleichen Linie wie die beiden Stalker im DOK-Film «Hass und Hetze im Netz»; auch liked er auf deren Seiten Storys oder kommentiert sie.

Z hat, trotz klarer Aufforderung von Jolanda Spiess, ihm keine E-Mails mehr zu schicken, bis heute nicht davon abgesehen. Die letzte hat sie im März 2025 bekommen.

Der Autorin Eveline Falk wirft Z vor, sie habe in ihrem Film eine «einseitige Heiligenverehrung» betrieben. Dies trifft wohl eher auf ihn selbst zu. Er scheint zwei Seelen in seiner Brust zu haben: den «Hater» und den «Fan» und pendelt zwischen diesen beiden Rollen hin und her.

Jolanda Spiess wird im DOK «Hass und Hetze im Netz» weder einseitig noch als Heilige dargestellt, vielmehr wird aufgezeigt, was es für Betroffene bedeutet, jahrelang verfolgt zu werden und Hass und Hetze im Netz ausgesetzt zu sein.

Im DOK werden auch kritische Aspekte wie Frau Spiess-Hegglin's eigene Fehler (das Malen eines Schnauzes, falsches Like) thematisiert, was gegen eine einseitige Darstellung spricht. Die vom Beschwerdeführer zitierte Meme von Michèle Binswanger mit abgeschlagenem Kopf, wurde weder gezeigt noch als «geschmacklos» bezeichnet.

In seiner Beschwerde behauptet Z, dass Frau Spiess von ihm CHF 800 «quasi herausgepresst» habe, was nachweislich falsch ist (Interview Zürcher Oberländer). Er stellt sich als Opfer einer Inszenierung dar und verschweigt dabei, dass er sich weitere gemeinsame Auftritte wiederholt gewünscht hat, ihm diese aber bis heute verwehrt wurden.

Dass über H. V. und dessen Partnerin beim Schweizer Fernsehen dieser Film zustande kam, ist eine Unterstellung und unwahr.

Fazit

Die Beschwerde von Herrn Z ist vollumfänglich zurückzuweisen. Er ist in keiner Weise vom Inhalt des DOK-Films «Hass und Hetze im Netz» betroffen. Seine Beschwerde, die sich jeglicher sachlicher Grundlage entzieht, könnte als missbräuchlich betrachtet werden und dient dazu, eine journalistische Arbeit zu disqualifizieren, die ein gesellschaftlich relevantes Thema behandelt.

Dass ausgerechnet Herr Z, dessen eigenes Verhalten genau jene problematischen Muster aufweist, die der Film thematisiert, sich nun über denselben beschwert, unterstreicht die Relevanz und Notwendigkeit solcher Dokumentarfilme.

Bei Bedarf können die erwähnten Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG ist das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab. Mängel in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche den Gesamteindruck der Publikation nicht wesentlich beeinflussen, sind gemäss ständiger Rechtsprechung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI unerheblich.

Soweit der Beanstander auf sein Mitwirken in einer anderen Sendung über Jolanda Spiess-Hegglin und auf frühere Kontakte mit ihr hinweist, handelt es sich nicht um eine Kritik an der beanstandeten Sendung. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb diese Vorgeschichte im beanstandeten Beitrag auf hätte erwähnt werden müssen. Auf diese Ausführungen des Beanstanders ist deshalb im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter einzugehen, ebenso wenig auf die Bemerkungen der Redaktion zur Person des Beanstanders; dieser wurde im beanstandeten Beitrag nicht erwähnt.

Die DOK-Reportage vom 6. März 2025 befasst sich anhand drei konkreter Fälle mit dem Thema «Hass und Hetze im Netz». Dabei soll aufgezeigt werden, wie Personen, welche sich in irgendeiner Weise öffentlich exponiert haben, auf Sozialen Medien oder durch die Zusendung von E-Mails oder anderen Nachrichten belästigt, beschimpft, beleidigt, verleumdet oder bedroht werden. Zwar wird die Thematik an einzelnen Fällen aufgegriffen. Ziel des Beitrages ist es jedoch, die Problematik solcher Aktionen oder Kampagnen in den elektronischen Medien darzustellen und zu thematisieren.

Der Beanstander macht geltend, die DOK-Sendung vom 6. März 2025 sei extrem einseitig gewesen, wobei ihn als Betroffener nur der Fall Spiess-Hegglin stört. Um die Person von Jolanda Spiess-Hegglin sei eine völlig einseitige Heiligenverehrung betrieben worden. Die

sehr üblen Machenschaften dieser Frau seien von Michèle Binswanger im glaubwürdig recherchierten Buch "Die Zuger Landammann-Affäre" beschrieben worden. Es sei zu Intrigen und Methoden von Hass auf dem Niveau gekommen, welches Spiess-Hegglin ihren Gegnern vorwerfe. Bestätigt worden sei dies auch durch das Buch "Inside Netz Courage" von Dumeng Girell di Giovanoel. Darüber werde in der Sendung vom 6. März jedoch kein Wort verloren.

Für die Ombudsstelle ist es klar von journalistischem Wert und deshalb programmrechtlich unbedenklich, die zunehmende Bedeutung von Attacken, Beleidigungen und Bedrohungen von in der Öffentlichkeit stehenden Personen, namentlich auch Politikerinnen und Politiker, in den sozialen Medien zu thematisieren und einzuordnen. Dies geschieht – journalistisch nachvollziehbar – nicht in rein theoretischer Art und Weise, sondern anhand konkreter Beispiele. Der Fokus liegt nicht darauf, inwieweit das Opfer eines solchen «Shitstorms» bzw. von Bedrohungen und Beleidigungen solche Aktionen durch ein auffälliges, ungeschicktes oder unsensibles Verhalten selbst provoziert hat. Es wird vielmehr aufgezeigt, dass die Grenzen der Strafbarkeit nicht überschritten werden dürfen, der allgemein übliche Anstand einzuhalten ist und es nicht zu rechtfertigen ist, die Möglichkeiten der sozialen Medien dafür zu benutzen, eine unliebsame Person vorzuführen oder «fertigzumachen».

Selbst wenn Jolanda Spiess-Hegglin sich wahrlich nicht immer korrekt verhalten und ein Teil der Anwürfe insofern selbst bewirkt hat, indem sie selbst kräftig austeilte. Es ging im beanstandeten «Dok»-Film um «Hass und Hetze im Netz», und der Hass und die Hetze gegenüber Jolanda Spiess-Hegglin waren beispiellos. Dass sie sich selbst mit inakzeptablen Posts diskreditiert hat (Meme mit dem abgetrennten Kopf von Michèle Binswanger), ist eine Tatsache. Doch ein Unrecht legitimiert das andere Unrecht nicht bzw. ist die moderate Bezeichnung «geschmacklos» für die Meinungsbildung des Publikums nicht massgebend. Irrelevant für das gewählte Thema schliesslich ist die Verbindung von Jolanda Spiess-Hegglin zu H.V., dessen Partnerin bei SRF arbeitet, bei der Produktion dieses «Dok» aber nicht involviert war.

Die Ombudsstelle stellt keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz